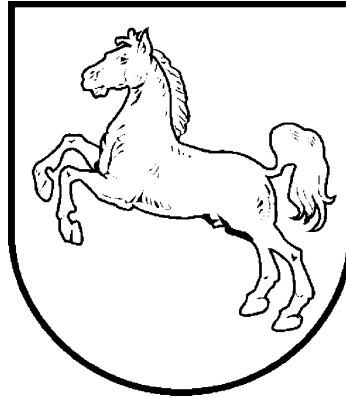


Nr. .... des Urkundenverzeichnisses für 2024



**Verhandelt**

zu Hildesheim, am .....

**Vor mir, dem unterzeichneten Notar  
im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle**

...

**mit dem Amtssitz zu Hildesheim**

erschien heute:

Herr ....., geb. am ..... in .....

wohnhaft: .....

Der Erschienene ist dem Notar von Person bekannt/nicht bekannt. Er wies sich aus durch Vorlage eines gültigen mit Lichtbild versehen Ausweisdokuments.

Nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 I 7 BeurkG wurde gefragt, diese wurde von dem Erschienenen verneint.

Der Erschienene bat mich um Beurkundung der nachstehenden

## **General- und Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung**

und erklärte:

### **§ 1**

#### **Generalvollmacht**

1.

Ich bin ledig/verheiratet/geschieden/verwitwet und habe keine Kinder/.....Kinder.

Ich, der Erschienene, erteile hiermit

- a. meiner Ehefrau ....., geb. ...., geb. am .....,  
wohnhaft: .....
- b. meinem Sohn/Tochter ....., geb. ...., geb. am .....,  
wohnhaft: .....
- c. meinem Sohn/Tochter ....., geb. ...., geb. am .....,  
wohnhaft: .....

- auch bei mehreren und weiblichen Personen Bevollmächtigter genannt -

- bei mehreren Personen jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis -

#### **Generalvollmacht,**

mich in allen Angelegenheiten, in denen eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten rechtlich zulässig ist, ohne jede Einschränkung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Diese Vollmacht gilt also umfassend in allen Rechts-, Vermögens- und persönlichen Angelegenheiten.

2.

Der Bevollmächtigte ist insbesondere befugt, alle meine Rechte und Ansprüche gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Institutionen sowie Versicherungen wahrzunehmen, mich in allen Rechtsangelegenheiten aktiv und passiv zu vertreten, Renten- und Versorgungsansprüche geltend zu machen, Verträge aller Art abzuschließen.

Der Bevollmächtigte darf mich insbesondere gegenüber allen Banken, Sparkassen, Fondsgesellschaften, Wertpapierdienstleistern und ähnlichen Unternehmen vertreten. Er darf auch Konten, Depots und ähnliche Verträge kündigen, neu eröffnen und abschließen. Er ist berechtigt, bestehende Kontovollmachten zu widerrufen und jede Art von Weisungen gegenüber den vorgenannten Instituten zu erteilen, mit welchen ich in vertraglichen Beziehungen stehe und über dort befindliche Vermögenswerte uneingeschränkt zu verfügen.

Der Bevollmächtigte ist auch befugt, mir gehörende Immobilien zu verwalten, zu belasten aber auch zu veräußern und alle dafür erforderlichen Verträge abzuschließen und Erklärungen abzugeben.

## **§ 2**

### **Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten**

1.

Diese Generalvollmacht berechtigt den Bevollmächtigten im Rahmen dieser Vorsorgeurkunde insbesondere auch dazu, sich um alle meine persönlichen Angelegenheiten zu kümmern, gerade im Hinblick auf eine spätere Erkrankung, Aufenthalte im Krankenhaus, Vertretung gegenüber Ärzten und Pflegepersonal. Der Bevollmächtigte darf alle notwendigen Auskünfte und Informationen einholen und Einsicht in meine Krankenakten nehmen mit der Folge, dass die Informationen erteilt werden müssen. Die Betroffenen werden insoweit vorsorglich von ihrer Schweigepflicht entbunden.

2.

Die Vollmacht soll alle Erklärungen, Entscheidungen und Maßnahmen erfassen, zu denen ein gemäß § 1814 Abs. 1 BGB gerichtlich bestellter Betreuer berechtigt ist. Die spätere Bestellung eines Kontrollbetreuers gemäß § 1815 Abs. 3 BGB wird ausdrücklich nicht gewünscht.

## **§ 3**

### **Weitere Bestimmungen zum Umfang der Vollmacht**

Die Vollmacht umfasst auch folgende Angelegenheiten:

a.     Ärztliche Maßnahmen:

Die Vollmacht umfasst die Befugnis zur Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, wie in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme

sterbe oder einen schweren und einen länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 BGB);

Die Vollmacht umfasst weiter die Befugnis zur Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch dann, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1829 Abs. 2 BGB).

b. Unterbringung:

Die Vollmacht berechtigt dazu, den Aufenthalt des Vollmachtgebers zu bestimmen. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis zu Unterbringungsmaßnahmen im Sinne des § 1831 BGB, insbesondere eine Unterbringung des Vollmachtgebers, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, die sonstige Unterbringung des Vollmachtgebers in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung oder die Vornahme von sonstigen Freiheitsentziehungsmaßnahmen durch mechanische Vorrichtungen (z.B. Bettgitter), Medikamente oder ähnliches über einen längeren Zeitraum. Die Vollmacht schließt ausdrücklich die Befugnis zur Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme sowie die Befugnis zur Verbringung des Vollmachtgebers gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt zur Durchführung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme mit ein (§§ 1831, 1832 BGB).

c. Vollmacht für den Postbereich und die elektronische Kommunikation:

Die Vollmacht umfasst auch den gesamten Postbereich einschließlich aller privaten Postunternehmen, insbesondere das Recht zur Entgegennahme, zum Öffnen und Anhalten von Postsendungen (§ 1815 Abs. 2 Nr. 6 BGB) sowie die Bereiche der Telekommunikation und der elektronischen Kommunikation einschließlich sämtlicher E-Mailkonten und Zugängen zu sozialen Netzwerken usw. (§ 1815 Abs. 2 Nr. 5 BGB).

## **§ 4**

### **Geltungsdauer, Untervollmacht**

1.

Die Vollmachten gelten ausdrücklich über meine eventuelle zukünftige Geschäftsunfähigkeit sowie – hinsichtlich des Generalvollmachtsteils – über meinen Tod hinaus.

Für den Fall, dass etwa bei Änderungen der Rechtslage die Bestellung eines Betreuers notwendig werden sollte, verlangt der Vollmachtgeber einen der Bevollmächtigten als seinen

Betreuer. Wird ein Betreuer bestellt, sollen die Vollmachten bestehen bleiben, es sei denn, ein Vollmachtswiderruf erfolgt aus wichtigem Grund.

2.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, im Einzelfall Untervollmacht zu erteilen, dies jedoch nicht in persönlichen Angelegenheiten gemäß §§ 2 und 3 dieser Urkunde.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Geschäfte in seinem Namen mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

## § 5

### Innenverhältnis zum Bevollmächtigten

1.

Jeder Bevollmächtigte soll von der Vollmacht nur auf meine ausdrückliche Anweisung oder dann Gebrauch machen, wenn ich im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieser Urkunde meine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann. Das haben Dritte nicht zu überprüfen.

Der Bevollmächtigte zu § 1 Ziff. 1 b. soll die Vollmacht nur ausüben, wenn der Bevollmächtigte zu § 1 Ziff. 1 a. verhindert ist. Das haben Dritte nicht zu überprüfen. Im Übrigen sollen sich die Bevollmächtigten wechselseitig vor Gebrauch informieren. Das haben Dritte nicht zu überprüfen.

2.

Der Notar hat darüber belehrt, dass im Rahmen der Vorsorgevollmacht der Bevollmächtigte so handeln muss, wie es dem Willen, ersatzweise dem mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers entspricht.

Liegt eine Patientenverfügung (s. § 6 dieser Urkunde) vor, so hat der Bevollmächtigte zu prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Bevollmächtigte dem Willen des Vollmachtgebers Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1827 Abs. 1 BGB).

Treffen die Festlegungen der Patientenverfügung im Einzelfall nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Vollmachtgebers zu, so hat der Bevollmächtigte die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie unter-

sagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Dabei sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Vollmachtgebers zu berücksichtigen (§ 1827 Abs. 2 BGB).

## § 6

### Patientenverfügung

1.

Ich, ....., der Erschienene, verfüge schon jetzt für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich mitteilen kann bezüglich der medizinischen Versorgung und Behandlung Folgendes:

Ich möchte in Würde sterben und bitte meine Ärzte, Angehörigen und Bevollmächtigten, mir dabei beizustehen. **Eine aktive Sterbehilfe lehne ich aber ab.**

2.

Sollten ärztliche Diagnose und Prognose ergeben, dass

- ich mich im Sterben befinde und dass in diesem Zustand jede lebenserhaltende Therapie das Sterben ohne Aussicht auf Besserung verlängern würde,
- und/oder keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins besteht,
- und/oder eine schwere Gehirnschädigung (z.B. Schädelhirntrauma, Wachkoma) zurückbleibt, die ein bewusstes Leben nicht mehr möglich macht,
- und/oder ich an einer weit fortgeschrittenen Demenzerkrankung bzw. einem bereits weit fortgeschrittenen Abbau meiner geistigen Funktionen leide,

verweigere ich hiermit ausdrücklich die Zustimmung zu irgendwie gearteten ärztlichen Behandlungen, mit Ausnahme derjenigen, die auf eine Linderung von Schmerzen, Angst oder Unruhe gerichtet sind. Dabei nehme ich in Kauf, dass durch die notwendige Schmerzbehandlung eine Lebensverkürzung eintreten kann.

Für den Fall eines Komas wünsche ich in Kenntnis der Tatsache, dass in Einzelfällen eine völlige Genesung möglich ist, dass ich nicht dauernd künstlich am Leben erhalten werde. Ich wünsche dann beispielsweise keine künstliche Beatmung und will auch nicht mittels einer Magensonde oder venös ernährt werden. Organübertragungen auf mich lehne ich in dieser Situation ab.

Wenn jedoch eine realistische Aussicht auf Erhaltung meines Lebens zu erträglichen Bedingungen besteht, erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung aller im vernünftigen Rahmen liegenden Möglichkeiten.

**Alternativ:**

Ich stelle klar, dass ich über einen Organspendeausweis verfüge und für den Fall, dass ich als Spender in Betracht komme, die Organspende Vorrang hat und ich für diesen Fall auch mit der künstlichen Erhaltung meines Lebens einverstanden bin, bis die Organspende abgeschlossen ist oder feststeht, dass ich endgültig nicht als Spender in Betracht komme.

**Alternativ:**

Organe spenden möchte ich nicht.

Meinem in dieser Urkunde bestellten Bevollmächtigten erteile ich die Befugnis zur Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch dann, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 2 BGB).

3.

Der Notar hat mich darüber belehrt, dass ich diese Erklärung jederzeit aufheben oder ändern kann. Ich möchte aber keinesfalls, dass mir für den Fall, dass ich diese Erklärung nicht aufhebe oder ändere, ohne konkrete Anhaltspunkte eine Änderung meiner Ansicht unterstellt wird, egal wie alt diese Erklärung auch sein mag. Ich sehe es nicht als erforderlich an, diese Patientenverfügung in den kommenden Jahren schriftlich oder notariell zu bestätigen.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

1.

Sollte eine der Bestimmungen in dieser Urkunde unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Sollte der Gesetzgeber künftig wiederum durch Gesetzesänderungen weitere Voraussetzungen für die umfassende Wirksamkeit einer Vollmacht schaffen, so soll unterstellt werden, dass diese Vollmacht allen neuen gesetzlichen Voraussetzungen genügt. Mit dieser Vollmacht soll ein für alle Mal eine Betreuung ausgeschlossen werden.

2.

Der Erschienene wünschte nach Belehrung die Erfassung dieser Urkunde einschließlich der in ihr enthaltenen personenbezogenen Daten im zentralen Register der Bundesnotarkammer für Vorsorgeurkunden. Dieses Register dient der Information der mit Betreuungsverfahren befassten Stellen. Der Notar belehrte über die durch die Registrierung entstehenden Kosten.

3.

Der Notar wies darauf hin, dass die Vollmacht so lange als bestehend gilt, wie sich eine Ausfertigung einer Urkunde in den Händen eines Bevollmächtigten befindet. Sollte die Vollmacht oder die Patientenverfügung widerrufen werden, so ist es sinnvoll, den Notar davon zu unterrichten, damit sichergestellt ist, dass keine weiteren Ausfertigungen erteilt werden und das zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer informiert werden kann.

4.

Die Notarkosten werden nach einem Gegenstandswert von 5.000,00 € für die Patientenverfügung und Betreuungsverfügung pro Vollmachtgeber berechnet.

Die Vollmacht wird nach einem Gegenstandswert bis zum halben Vermögenswert abgerechnet.

5.

Jeder Bevollmächtigte erhält von dieser Urkunde eine Ausfertigung. Sie sind dem Vollmachtgeber zuzuschicken, der den Bevollmächtigten informiert und sie ihm aushändigt. Der Vollmachtgeber erhält weiter eine einfache Abschrift der Urkunde.

Sämtliche Seiten dieser Urkunde sind jeweils nur auf der Vorderseite beschrieben.

Das vorstehende Protokoll wurde dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig – wie folgt – unterschrieben: